



SATZUNG

der

**"Gesellschaft für Archäozoologie und Prähistorische Anthropologie
e.V."**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Archäozoologie und Prähistorische Anthropologie e.V." und hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereines läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe

- (1) Der Verein bezweckt als interdisziplinäre wissenschaftliche Vereinigung ausschließlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Archäozoologie, der Prähistorischen Anthropologie, angrenzender Fachgebiete sowie der Verbreitung und Anwendung daraus gewonnener wissenschaftlicher Ergebnisse.
- (2) Der Vereinszweck soll folgendermaßen erreicht werden:
 - a) Anregung und Förderung von interdisziplinären Forschungen der in § 2 (1) genannten Fachwissenschaften, insbesondere auch der Vorhaben, die über die Kapazitäten einzelner Wissenschaftler oder einzelner Institute hinausgehen.
 - b) Koordinierung bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben verschiedener, an gleichen Zielsetzungen arbeitender Forschungsträger (wie z.B. Landesinstitute, Landschaftsverbände, kommunaler Institutionen, Universitätsinstitute) und Vorhaben, die von einzelnen Forschern getragen werden, ohne dabei jedoch deren Initiative einzuengen.
 - c) Durchführung von Tagungen, auf denen über Probleme und Ergebnisse aus allen Gebieten der beteiligten Wissenschaften berichtet und diskutiert wird.
 - d) Der Verein bemüht sich um die Bereitstellung von Publikationsmöglichkeiten.
 - e) Förderung der Zusammenarbeit mit angrenzenden Fachgebieten.
 - f) Schaffung und ggf. Institutionalisierung von Kontakten zu in- und ausländischen Nachbarorganisationen, die an ähnlichen Aufgaben arbeiten.
 - g) Fachliche Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - h) Bewahrung, Pflege und Ausbau wissenschaftlicher Vergleichssammlungen und fachbezogener Bibliotheken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im



Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines verwendet.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile (ausgenommen vom Vorstand zu genehmigender Unkostenerstattungen) und dürfen nicht durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft für Archäozoologie und Prähistorische Anthropologie e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die ein wissenschaftliches Interesse an der Archäozoologie, der Prähistorischen Anthropologie oder angrenzenden Fachgebieten haben und die Ziele und Aufgaben des Vereines unterstützen.
 - a) Die Neuaufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach schriftlicher Empfehlung eines Bürgen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Bei Neuaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des kalenderjährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages erhoben.
 - b) Fördernde Mitglieder werden auf deren Antrag und nach schriftlicher Bestätigung des Vorstandes aufgenommen.
- (3) Die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die für den Verein bedeutsamen Forschungsgebiete erworben haben und nicht unter § 3 (2) fallen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion.
- (4) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod eines Mitgliedes;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die dem Vorstand bis spätestens zum 31. Oktober vor Ende des laufenden Kalenderjahres zugegangen sein muß;



- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt jeweils durch Beschluß des Vorstandes aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens oder auf anderweitig begründeten Antrag, der vom Vorstand dem betreffenden Mitglied mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden muß. Gegen den Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden, deren Beschluß endgültig ist;
- d) durch Streichung auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz eingeschriebener Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 1 Kalenderjahr nach der Mahnung im Rückstand bleibt.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluß werden bereits gezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr oder Spenden nicht zurückerstattet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des kalenderjährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit Beschluß festgesetzt.
- (2) Korrespondierende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand,
2. der wissenschaftliche Beirat,
3. die Referenten,
4. die Mitgliederversammlung.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) einem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, oder der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.



- (3) Die Leitung des Vereines liegt in den Händen des Vorstandes. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich im Verhinderungsfalle in der o.g. Reihenfolge. Der Schatzmeister wird dann vom Beisitzer vertreten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation oder auf Antrag schriftlich und geheim. Die Wahl kann einzeln oder en bloc erfolgen. Gewählt ist jeweils der Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt das keinem Kandidaten, findet zwischen den beiden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden gilt § 11 (3).
- (4) Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Vereinsvermögen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Vertreter zu bestimmen.

§ 7 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat soll die Gesamtheit der vertretenen Fachrichtungen repräsentieren. Er wird auf Vorschlag vom Vorstand ernannt und steht ihm beratend zur Seite.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat soll aus je drei Vertretern der Archäozoologie, der Prähistorischen Anthropologie und der Ur- und Frühgeschichte sowie einem Zoologen bestehen.
- (3) Die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirates läuft über zwei Geschäftsjahre. Mitglieder des Beirates können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird das Votum des 1. Vorsitzenden hinzugezogen.



§ 8 Die Referenten

- (1) Auf Vorschlag werden für bestimmte Fachgebiete Referenten gewählt, die den Vorstand über den jeweils aktuellen Stand der Forschung auf ihrem Spezialgebiet informieren. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vorschlag. Es gilt § 6 (3).
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können unter Federführung der jeweiligen Referenten Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Jedes ordentliche Mitglied des Vereines kann Mitglied mehrerer Arbeitsgemeinschaften sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung stattfinden. Die Mitglieder sind vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß nach demselben Modus einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b) mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen oder
 - c) wenn die Interessen des Vereines es erfordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Referenten,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Vertreter auf die Dauer eines Geschäftsjahres,
- e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,



- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Ausschluß von Mitgliedern,
- i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie sonstiger vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellter Anträge, die Verwaltung, Organisation oder Zweck des Vereines betreffen;
- k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,
- l) Wahl des Ortes und des Zeitraumes der nächsten Tagung,
- m) Entscheidung gemäß § 4 (1),
- n) Entscheidung gemäß § 8 (2),
- o) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für das kommende Geschäftsjahr.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt in einem folgenden Wahlgang die absolute Mehrheit eines Kandidaten.
- (4) Beschlüsse über die Wiederwahl der beiden Vorsitzenden und den Ausschluß eines Mitgliedes bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse auf Satzungsänderungen erfordern Dreiviertelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.

§ 12 Beschlüsse, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.



- (2) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die ebenfalls vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen ist.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines bedarf der Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die nicht erschienenen Mitglieder können schriftlich abstimmen.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann eine binnen drei Wochen erneut einzuberufende Versammlung auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine andere, steuerlich als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Körperschaft oder Institution, die das Vermögen i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgestellt am 30. September 1994